



# Satzung

Fassung vom 10.4.2019

---



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde Biberach 1847 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Er hat seinen Sitz in Biberach.
3. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein anerkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

4. Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionsträger der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch eine schriftliche Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Eine Kündigung durch das Mitglied kann nur schriftlich erfolgen und muss an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außer halb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die außerordentliche Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, unter Einhaltung der Nutzungsordnungen, des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Beitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen mit Ausnahme der vereinsrechtlich selbständigen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich außerordentlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Der Vereinsrat
- 3) Der Vorstand

## § 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Biberach, und in der Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes und des Vorstandsmitglieds für Finanzen
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds für Jugend
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören
  - f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren und Umlagen entsprechend einer gesonderten Beitragsordnung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein anderes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorstandsvorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Vorstandsmitglied für Finanzen
  - d) Vorstandsmitglied für Freizeitsport
  - e) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport
  - f) Vorstandsmitglied für Jugend
  - g) Vorstandsmitglied für Leistungs- und Breitensport
  - h) Vorstandsmitglied für Liegenschaften
  - i) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
  - j) Vorstandsmitglied für Senioren
  - k) Vorstandsmitglied für Verwaltung
  - l) und bis zu vier Beisitzern.
2. Das Vorstandsmitglied für Jugend muss bei seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstandsvorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
3. Der Vorstand ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten und für die Leitung des Vereins zuständig. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
4. Der Vorstand (mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds für Jugend) wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Das Vorstandsmitglied für Jugend wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
7. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## § 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
2. Der Vereinsrat stimmt die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab. Er beschließt die Jahrespläne für den Übungsbetrieb, den Haushalt und gemeinsame Veranstaltungen. Darüber hinaus bestätigt er mit einfacher Mehrheit die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung sowie später notwendige Änderungen.
3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Beirat

1. Der Vorstand kann Vertreter aus den Bereichen Sport, öffentliches Leben und Wirtschaft in den Beirat berufen.
2. Die Berufung in den Beirat erfolgt auf drei Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig.
3. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen.
4. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
5. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Diese sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes, des Vereinsrates und der Hauptversammlung nach deren jeweiliger Zuständigkeit. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern.
2. Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter, einen Kassier und mindestens einen Kassenprüfer. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder ein sonstiges Vorstandsmitglied haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Er ist hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
3. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
5. Vereinsrechtlich selbständige Abteilungen
  - a) Falls Abteilungen über eigene Einkünfte verfügen und eine finanzielle Selbstverwaltung zweckmäßig erscheint, können vereinsrechtlich selbständige Abteilungen gebildet werden.
  - b) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Vorsitzende und/oder das Vorstandsmitglied für Finanzen Auskunft über die Abteilungen verlangen und gegebenenfalls Einsicht in die Kassenbücher nehmen.

- c) Vereinsrechtlich selbständige Abteilungen können eigenes Vermögen bilden. Dieses verbleibt, sofern es aus Mitteln der Abteilung gebildet wurde, auch nach Ausscheiden der Abteilung aus dem Verein im Abteilungsbesitz. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
6. Verteilung des Beitragsaufkommens  
Aus dem Beitragsaufkommen des Vereins werden Versicherungs- und Verbandsbeiträge zum Landessportbund für die Abteilungen entrichtet. 2/3 des danach verbleibenden Beitragsaufkommens fließen den Abteilungen als Rückvergütung zu. 1/3 verbleibt dem Verein zur Bestreitung von Verwaltungskosten und der Vereinsausgaben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsrat mit einer 3/4-Mehrheit der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder eine andere Verteilung des Beitragsaufkommens beschließen. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, erhält jede einen entsprechenden Anteil der Rückvergütung. Falls eine Abteilung mit der Rückvergütung ihren Abteilungsbetrieb nicht vollständig finanzieren kann, so hat sie für die Einstellung der Restmittel in den Haushaltsplan einen Antrag an den Vorstand zu richten. Die Abteilungen müssen über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel Nachweis führen.
7. Auflösung von Abteilungen  
Der Vereinsrat kann Abteilungen auflösen, wenn sie nicht mehr ausreichend viele aktive Mitglieder für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nachweisen können. Über die Auflösung oder den Ausschluss von Abteilungen, die gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Hauptversammlung.

## **§ 14 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Das VM Jugend gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, die Abteilungsordnungen, die von der jeweiligen Abteilung beschlossen werden und vom Vorstand zu bestätigen sind, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## § 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## § 17 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zwecks und die Änderung dieser Bestimmung (§18) können nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ist vom Vorsitzenden zusammen mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen das gesamte Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Biberach an der Riß zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von §2 der Satzung gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übertragen. Ist bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Diese Satzung tritt anstelle der am 30. Januar 1960 aufgestellten Satzung; sie wurde in den Hauptversammlungen am 31.1.1974, 28.2.1975, 27.3.1981, 27.1.1984, 27.3.1992, 31.3.1995, 20.3.2002, 21.3.2007, 3.12.2008, 9.8.2012 und 5.4.2017 teilweise neu gefasst.

Biberach an der Riß, im April 2019  
Turngemeinde Biberach 1847 e.V.



Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

Adenauerallee 11 · 88400 Biberach  
Telefon 07351/71855 · Telefax 07351/14462  
E-Mail [geschaeftsstelle@tg-biberach.de](mailto:geschaeftsstelle@tg-biberach.de) · Internet [www.tg-biberach.de](http://www.tg-biberach.de)

---